

ALLGEMEINE EINKAUFS- BEDINGUNGEN

Soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, gelten für Lieferungen und Leistungen jeder Art, die von einem Auftragnehmer oder Lieferanten („AN“) an die Holcim (Österreich) GmbH oder die Holcim Beton (Österreich) GmbH (jeweils „AG“) erbracht werden, die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) neben den in der Bestellung gesondert vereinbarten Bedingungen (gemeinsam mit den AEB: „Auftrag“ oder „Vertrag“). Soweit in der Bestellung und in den AEB Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das Gesetz. Im Falle von Widersprüchen zwischen der Bestellung und den AEB gilt die Bestellung. Der Vertrag kommt ungeachtet des erstellten (schriftlichen oder mündlichen) Angebots stets mit dem Inhalt der schriftlichen Bestellung (auch E-Mail oder Fax) zustande. Verkaufs- und Lieferbedingungen des AN sind nur dann gültig, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

1. BESTELLUNG

Bestellungen durch den AG erfolgen schriftlich oder mittels elektronischer Datenübertragung. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Eine Auftragsbestätigung durch den AN ist grundsätzlich erwünscht. Abweichungen von der Bestellung sind deutlich schriftlich hervorzuheben, unverzüglich dem AG mitzuteilen und überdies nur dann gültig, wenn der AG sie ausdrücklich schriftlich anerkennt; die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung. Sobald dem AN Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung in Frage stellen, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich über diese Umstände und über die beabsichtigten Maßnahmen zur Vertragseinhaltung zu informieren.

2. LIEFERFRIST

Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelldatum zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern bzw. zu leisten. Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit Zustimmung des AG gestattet. Aus einer solchen vorzeitigen Lieferung oder Leistung darf dem AG jedenfalls kein Nachteil erwachsen, insbesondere beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Termin zu laufen.

3. LIEFERUNG, VERSAND, ÜBERNAHME

Die Lieferung, Leistung bzw. der Versand hat entsprechend den im Vertrag angeführten Lieferkonditionen zu erfolgen. Sind keine angeführt, dann erfolgt diese stets DDP vereinbarter Erfüllungsort, abgeladen gemäß INCOTERMS in der aktuellen Fassung. Der AN hat Lieferungen auf seine Kosten ordnungsgemäß gegen Schäden aller Art versichern zu lassen. Den Lieferungen sind für jede Bestellnummer gesondert Liefer- und Frachtpapiere beizuschließen. Die gelieferten Waren sind den befugten Dienstnehmern des

AG an der Lieferanschrift zu übergeben. Die Anwendung der §§ 377 und 378 UGB wird ausgeschlossen. Die vom AN zu erbringenden Lieferungen bzw. Leistungen sind vollständig auszuführen. Wird dem AG eine in der Bestellung nicht angeführte Lieferung oder Leistung erbracht, oder handelt es sich um eine Über- oder Unterlieferung, ist der AG nicht zur Annahme oder Zahlung verpflichtet. Auch durch die Annahme entsteht keine Zahlungsverpflichtung.

4. UNTERLAGEN UND INFORMATIONEN

Bei Lieferung von Anlagen und Geräten sind die erforderlichen Pläne, Montage-, Wartungs- und Betriebsanleitungen etc. der Auftragsbestätigung anzuschließen, spätestens aber mit der Warenlieferung in schriftlicher und in elektronischer Form zu übergeben. Dies umfasst auch alle für die Prüfung, Nutzung, Wartung, Reparatur oder Weiter- veräußerung der Lieferungen bzw. Leistungen erforderlichen oder nützlichen Daten, Zeichnungen und anderen technischen Informationen. Beschriftungen, Beschilderungen, Pläne, Montage-, Wartungs- und Betriebsanleitungen sind – soweit zumutbar und in jedem Fall, soweit rechtlich erforderlich – (auch) in deutscher Sprache auszufertigen.

5. VERPACKUNG, KENNZEICHNUNG

Besonderen Produktvorschriften unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsmäßig einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen. Verwendete Verpackungen haben den Anforderungen der Verpackungsverordnung in der geltenden Fassung („VVO“) zu entsprechen. Die Kosten der Verpackung sind im Preis enthalten. Sollte der AG die Kosten der Verpackung ausnahmsweise selbst übernehmen, sind diese vom AN gesondert auszuweisen. Der AN ersetzt auch in diesem Fall nur die Selbstkosten. In jedem Fall trägt der AN die Gefahr für die Folgen mangelhafter Verpackung. Außerdem ist der AG berechtigt, das Verpackungsmaterial zurückzustellen und hierfür eine Gutschrift zu verlangen, sofern das Verpackungsmaterial nicht gemäß VVO vorlizensiert ist; ist nicht nach der VVO vorlizensiert, muss das Verpackungsgewicht je Packstoff angeführt sein. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Entsorgungskosten oder Pfandgelder werden vom AG nicht anerkannt. Der AN hat Verpackungsmaterial, Transportbehelfe udgl. sowie alle nach bestimmungsgemäßer Verwendung als Abfall anfallende Liefergegenstände und Rückstände solcher Liefergegen- stände stets auf seine Gefahr und Kosten an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung zu übergeben. Bei Zuwiderhandlung hält der AN den AG vollkommen schad- und klaglos. (Vgl. § 15 Abs. 5a und 5b AWG 2002.)

6. SICHERHEIT UND CE-KENNZEICHNUNG

Bei allen Lieferungen, die rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen und die weitere Vermarktung in der Europäischen Union (oder in anderen vereinbarten Verwendungsländern) unterliegen, stellt der AN sicher, dass die Produkte diesen Anforderungen zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Punkt 9) genügen. CE Kennzeichen

müssen ordnungsgemäß an allen relevanten Produkten angebracht werden. Der AN hat dem AG alle Dokumente und Informationen, die für den Nachweis der Konformität der Produkte mit den zutreffenden Anforderungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Lieferungen, die in den Anwendungsbereich der EU Chemikalienverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung („REACH“) fallen, müssen den Vorgaben von REACH entsprechen und der AN sichert zu, dass die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Im Falle einer Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Punktes 6 hält der AN den AG vollkommen schad- und klaglos.

7. QUALITÄT UND STANDARDS

Der AN garantiert und gewährleistet, dass das von ihm für Lieferungen eingesetzte Material für den vereinbarten Zweck geeignet, neu und von höchster Qualität ist und jegliche Konstruktion und Montage zweckmäßig und einwandfrei sind. Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen folgenden Standards entsprechen:

- den im Vertrag angeführten Vorgaben und Spezifikationen;
- dem in Österreich geltenden Recht, samt den anwendbaren EU-Richtlinien und allen darauf basierenden Vorschriften betreffend Qualität, Sicherheit, Arbeitnehmerschutz, Unfallvermeidung und Umweltschutz;
- den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik; dazu zählen auch die jeweils gültigen technischen Ö-Normen, DIN-Normen und Europäische Normen (EN).

8. VERZUG

Bei Verzug mit der Lieferung (Leistung) oder bei vertragswidriger Lieferung (Leistung) ist der AG – unbeschadet seiner sonstigen Rechte und aller weiterreichenden Ansprüche – zur Ersatzvornahme berechtigt.

9. GEFAHRENÜBERGANG

Die Gefahr geht stets erst dann auf den AG über, wenn (i) der AN die Lieferung (Leistung) einem befugten Dienstnehmer des AG übergeben und (ii) der AN darüber hinaus auch alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen oder die Montage und Inbetriebnahme einwandfrei erfüllt hat.

10. EIGENTUMSÜBERGANG

Das Eigentum am Liefergegenstand geht mit der Lieferung gemäß der vereinbarten Lieferkondition an den AG über. Eigentumsvorbehalte des AN oder dessen Vorlieferanten sind ungültig.

11. GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE

Der AN garantiert die Mängelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen während der Gewährleistungs-/Garantiefrist. Die Gewährleistungs-/Garantiefrist endet jeweils 36 Monate nach Abnahme der Lieferung bzw. Leistung. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnen die Gewährleistungs- und Garantiefristen von neuem zu laufen. Soweit sich der AN eigener Zulieferer bedient, gelten diese als Subunternehmer des AN. Der AN hat allfällige Mängel die während der Gewährleistungs-/Garantiefrist auftreten, unverzüglich auf seine Kosten nach Wahl des AG entweder frei Verwendungsstelle zu beheben oder mängelfrei neu zu liefern bzw zu leisten. Im Fall besonderer Dringlichkeit, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges oder bei Säumigkeit des AN in der Mängelbehebung, ist der AG berechtigt, sich auf Kosten des AN anderweitig einzudecken oder die Mängelbehebung durch Ersatzvornahme durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Kosten der Ersatzvornahme sind auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn sie die Kosten der Mängelbehebung durch den AN übersteigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen soweit diese den vorliegenden Bestimmungen nicht widersprechen.

12. HAFTUNG

Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

13. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der AN ist verpflichtet, zur Absicherung seines gesetzlichen und vertraglich übernommenen Haftungsrisikos über eine, im Verhältnis zum Auftragsvolumen und der mit der Lieferung oder Leistung verbundenen Risiken angemessene, Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung zu verfügen. Die Versicherung muss jedoch zumindest eine Deckungssumme von einer Million Euro pro Schadensfall („Einzeldeckungssumme“) aufweisen. Für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres muss mindestens das 5fache der Einzeldeckungssumme als Versicherungsleistung zur Verfügung stehen. Der AN hat den Bestand der Versicherung dem AG, auf dessen Anforderung, jederzeit mittels Vorlage entsprechender Versicherungsdokumente (Versicherungspolizze, Versicherungsbestätigung, Zahlungsnachweis) nachzuweisen. Die Versicherung muss Personen-, Sach- und Vermögens- schäden abdecken. Die Beurteilung, ob die Versicherung zur Abdeckung der mit dem Auftrag verbundenen Risiken ausreichend ist, obliegt alleine dem AG.

14. BRANDSCHUTZ, UMWELTSCHUTZ, ARBEITSSICHERHEIT

Sollte der AN, im Rahmen der vertraglichen Beziehungen, innerhalb einer Betriebsstätte des AG Arbeiten bzw. Lieferungen durchführen, verpflichtet er sich zur geringstmöglichen Beeinträchtigung des Arbeitsbereiches und zur Einhaltung der innerbetrieblichen Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften. Falls er diese noch nicht erhalten hat, hat er sie unverzüglich anzufordern.

15. SCHUTZRECHTE, ERFINDUNGEN

Der AN darf die ihm vom AG (oder von Dritten für den AG) übergebenen Unterlagen, Daten und Informationen (zusammen: „Unterlagen“ ausschließlich zur Erfüllung des Auftrags verwenden. Sämtliche Unterlagen verbleiben im Eigentum des AG und sind diesem auf erste Aufforderung herauszugeben. Das Recht, das vereinbarte Werk und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Art auch immer zu benützen, steht ausschließlich dem AG zu. Führt die Arbeit an dem vereinbarten Werk zu einer Erfindung, die patent- und lizenzfähig ist, hat der AN dem AG hiervon unverzüglich zu verständigen und dem AG die Verwertungsrechte zu übertragen. Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb aller gesetzlichen Schutzrechte, insbesondere von Lizenzen und Patenten soweit abgegolten, als deren Erwerb für den AG zur freien Benutzung, Reparatur und zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes erforderlich ist. Soweit zur Auftrags- erfüllung Lizenzen notwendig sind, hat sie der AN auf seine Kosten zu beschaffen. Bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung oder Leistung hält der AN den AG vollkommen schad- und klaglos.

16. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Alle Preise sind unveränderliche Preise einschließlich sämtlicher Nebenleistungen, Spesen und Abgaben und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Für die Verrechnung ist das auf der geeichten Werkswaage des AG ermittelte Gewicht maßgebend. Sind auf der Bestellung keine anderen Zahlungsbedingungen angegeben, so gilt: Zahlung innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlungsfristen sind vom Tag des Erhalts der ordnungsgemäßen Rechnung und der Erfüllung aller mit der Lieferung bzw Leistung verbundenen Pflichten und Nebenverpflichtungen an zu berechnen. Der AG ist berechtigt, mittels Telebanking-, Banküber- weisung, mittels Scheck, oder mittels Wechsels seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag bzw. Scheck oder Wechsel innerhalb der Frist zur Post gegeben wurde bzw. per Datenfernübertragung an die Bank gesendet wurde. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen/Leistungen und damit keinen Verzicht des AG auf Erfüllung, Garantie, Gewährleistung, Schadenersatz, Vertragsstrafen, Haftung etc. Der AG ist berechtigt, Zahlungen jederzeit einzubehalten, wenn der AN seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder solange der AN Mängel nicht beseitigt. Der Einbehalt von Zahlungen berechtigt den AN nicht, die Ausführung der Bestellung zu unterbrechen oder einzustellen. Die Aufrechnung von Forderungen des AG mit fälligen Zahlungs- verbindlichkeiten auch aus anderen Bestellungen ist zulässig.

17. SCHRIFTVERKEHR, RECHNUNGSLEGUNG

In allen Schriftstücken ist die Bestellnummer des AG anzuführen. Schriftstücke und Rechnungen sind an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu richten. Der AG ist berechtigt, Rechnungen, die den Vorschriften oder Vereinbarungen nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. Solche Rechnungen begründen bis zu ihrer Richtigstellung keine Fälligkeit. Die Fälligkeit ist erst mit Eingang der richtig gestellten Rechnung begründet. Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit

sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Auftrag geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden.

18. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller in Durchführung des Auftrages erlangten Informationen, sofern der AG ihn nicht schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Der AN verpflichtet sich, diese Verschwiegenheitspflicht auch allen anderen von ihm zur Erbringung des Auftrages herangezogenen Personen („Erfüllungsgehilfen“) aufzuerlegen. Der AN haftet für alle Schäden, die durch eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch ihn oder durch die Erfüllungsgehilfen entstehen. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch dauerhaft über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Der AN und der AG verpflichten sich, die Bestimmungen des in Österreich geltenden Datenschutzrechts einzuhalten und bei Bedarf alle diesbezüglich rechtlich erforderlichen weiteren Vereinbarungen abzuschließen und Erklärungen abzugeben.

19. AUFTRAGSWEITERGABE

Werden vom AN im Rahmen der Erfüllung des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat er als Arbeitgeber oder als Werkbesteller zu fungieren und die Dienst- bzw. Werkverträge in seinem Namen und auf seine Rechnung abzuschließen bzw. die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen. Subwerkverträge über fachliche Tätigkeiten innerhalb des Auftrages bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG. Der AN haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten bedient, wie für sein eigenes.

20. SUSTAINABLE DEVELOPMENT / NACHHALTIGKEIT

Die Holcim Gruppe hat den [Global Compact der Vereinten Nationen](#) (UN) unterzeichnet und sich dadurch verpflichtet, die 10 fundamentalen Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Korruption zu respektieren und einzuhalten. Der AN bestätigt für sich und seine Mitarbeiter, Lieferanten und Unterauftragsnehmer ebenfalls diese Prinzipien in allen Bereichen einzuhalten und zu respektieren.

21. CODE OF ETHICS

Der Holcim Code of Ethics ist eine Zusammenstellung von Vorgaben, die alle Mitarbeiter und Manager der Holcim Gruppe weltweit betreffen. Diese Vorgaben enthalten grundsätzliche Regeln für Mitarbeiter und Manager um sie in der Durchführung ihrer täglichen geschäftlichen Aufgaben anzuleiten. Dies wird auch von allen Holcim Lieferanten weltweit erwartet. Der AN garantiert, dass (i) seine Handlungen und Geschäftsstrategien mit den Grundsätzen des Holcim [Code of Ethics](#) für Lieferanten übereinstimmen, (ii) er entsprechende Richtlinien und Prozesse implementiert hat und (iii) er sicherstellt, dass seine Mitarbeiter und Manager diese Grundsätze in jeder Hinsicht einhalten. Der AG behält sich

das Recht vor, den Vertrag mit einem AN aufzulösen, der gegen den Holcim Code of Ethics verstößt.

22. AUSFUHR, SANKTIONEN

Der AN hat für alle Lieferungen und Leistungen die jeweils auf ihn anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen. Der AN darf nur Subunternehmer und Mitarbeiter einsetzen, die nicht in den einschlägigen nationalen, EU- und US-amerikanischen Sanktionslisten aufgeführt sind. Die Vertragserfüllung durch den AG steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften und keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

23. BESTECHUNGSPRÄVENTION

Basierend auf den Anforderungen der OECD-Empfehlung für Bestechungsprävention im Zusammenhang mit staatlichen Exportgarantien, hat der AN hat den AG in folgenden Fällen unverzüglich schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seines Managements oder Erfüllungsgehilfen wegen des Vorwurfs des Verstoßes gegen ein Antikorruptionsgesetz:

- a) zum Zeitpunkt des Angebots oder danach bis zur Vertragserfüllung, von einer Anklagebehörde oder einem nationalen Gericht als Beschuldigte oder Angeklagte geführt werden; oder
- b) innerhalb von 5 Jahren vor der Angebotsabgabe gerichtlich (oder vor Schiedsgericht mit öffentlich zugänglichem Schiedsspruch) verurteilt wurden.

24. WIRKSAMKEIT, SPRACHE

Im Falle einer Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich AN und AG, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen; die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt. Diese AEB wurden auf Englisch und Deutsch erstellt. Bei Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung hat die deutsche Fassung Vorrang.

25. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

Erfüllungsort ist die Lieferanschrift bzw. der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Auf die Bestellung und alle daraus sich ergebenden Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches materielles Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und jener österreichischen Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich einer anderen Rechtsordnung verweisen, anzuwenden.